

15.10.04

A - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Gebot einer aufgabenbezogenen Verteilung der Ausgabenlast gibt Veranlassung, das Absatzfondsgesetz sowie das Holzabsatzfondsgesetz zu ändern. Ziel ist es, dem Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds eine Erstattung der Personal- und Sachkosten aufzuerlegen, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes und der Abgaben nach § 10 Abs. 2 des Holzabsatzfondsgesetzes, derer sich beide Anstalten zur Erhebung der Sonderabgabe bedienen, entstehen.

Im Übrigen ist es angezeigt, die im Absatzfondsgesetz verankerte gegenseitige personelle Verzahnung des Verwaltungsrates des Absatzfonds mit dem Aufsichtsorgan der Durchführungseinrichtung zur Absatzförderung, der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA), aufzuheben.

B. Lösung

Das Absatzfondsgesetz und das Holzabsatzfondsgesetz werden um Regelungen zur Kostenerstattung ergänzt.

Des Weiteren wird die in § 2 Abs. 2 des Absatzfondsgesetzes geregelte Entsendung von Mitgliedern des Absatzfonds in den Aufsichtsrat der CMA aufgehoben sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Absatzfonds in § 5 Abs. 1 des Absatzfondsgesetzes geändert.

Fristablauf: 26.11.04

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Das Erstattungsverfahren führt beim Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu einem geringfügig erhöhten Vollzugaufwand.

Die Kostentragung durch den Absatzfonds und den Holzabsatzfonds, die bei beiden Anstalten aus dem jeweiligen Abgabenaufkommen zu bestreiten ist, führt zu einer entsprechenden Verringerung der aus dem Bundeshaushalt zu deckenden Verwaltungsausgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die der Bundesanstalt zu erstattenden Kosten der Erhebung der Beiträge und Abgaben betragen rd. 2,6 Mio. Euro jährlich (davon rd. 1,9 Mio. Euro bezüglich des Absatz- und 0,7 Mio. Euro hinsichtlich des Holzabsatzfonds).

E. Sonstige Kosten

Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht, da die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz und die Abgaben nach dem Holzabsatzfondsgesetz unverändert bleiben.

Bundesrat

Drucksache **779/04**

15.10.04

A - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes
und des Holzabsatzfondsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. Oktober 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Fristablauf: 26.11.04

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Absatzfondsgesetzes

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Das Bundesministerium beruft in den Verwaltungsrat des Absatzfonds, der aus 20 Mitgliedern besteht, auf die Dauer von fünf Jahren

5 Vertreter auf Vorschlag der im Bundestag vertretenen Parteien,

7 Vertreter auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,

1 Vertreter auf Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie,

1 Vertreter auf Vorschlag des Bundes Ökologische Lebensmittelwirtschaft,

1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,

1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels,

1 Vertreter auf Vorschlag des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels,

1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband,

1 Vertreter aus dem Bereich des Tierschutzes,

1 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Naturschutzringes.“

3. § 13 a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

**„§ 13a
Kostenerstattung**

(1) Soweit auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das Erheben der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 zuständig ist, hat der Absatzfonds der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

1. die dieser für die Erhebung der Beiträge entstehenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten sowie
2. die von dieser im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 9 an Dritte, die an dem Erhebungsverfahren beteiligt sind, gezahlten Beträge

für jedes Kalenderjahr (Erstattungsjahr) zu erstatten. Die Berechnung der Personal- und Sachkosten nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt nach den für das Erstattungsjahr geltenden allgemeinen Grundsätzen zur Berechnung von Personal- und Sachkosten des Bundes.

(2) Auf den Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Absatzfonds für jedes Erstattungsjahr der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Vorauszahlung in Höhe von 90 vom Hundert des Erstattungsbetrages des dem Erstattungsjahr vorausgegangenen Jahres in vier gleich bleibenden Raten zum Ende eines Vierteljahres zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt im Jahre 2005 856 000 Euro und ist in zwei gleich bleibenden Raten zum 30. September und zum 31. Dezember zu leisten. Im Jahre 2006 beträgt die Vorauszahlung 1 712 000 Euro und ist in vier gleich bleibenden Raten zum Ende eines Vierteljahres zu leisten.

(3) Die nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten und die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen werden durch Leistungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgesetzt.

4) Im Übrigen finden auf die Erstattungsansprüche nach Absatz 1 und die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen die §§ 17 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 13 b

Übergangsregelungen

(1) Für die Vertretung des Absatzfonds in dem Aufsichtsorgan der in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtung ist bis zum 30. Juni 2009 § 2 Abs. 2 in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist bis zum 30. Juni 2009 § 5 Abs. 1 in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Holzabsatzfondsgesetzes

§ 14 des Holzabsatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I Nr. 69, S. 3130), zuletzt geändert durch Art. 146 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I Nr. 56, S. 2304), wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 14

Kostenerstattung

(1) Der Holzabsatzfonds hat der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die für die Erhebung der Abgaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 entstehenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten für jedes Kalenderjahr (Erstattungsjahr) zu erstatten. Die Berechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach den für das Erstattungsjahr geltenden allgemeinen Grundsätzen zur Berechnung von Personal- und Sachkosten des Bundes.

(2) Auf den Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 hat der Holzabsatzfonds für jedes Erstattungsjahr der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Vorauszahlung in Höhe von 90 vom Hundert des Erstattungsbetrages des dem Erstattungsjahr vorausgegangenen Jahres in zwei gleich bleibenden Raten zum Ende eines Halbjahres zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt im Jahre 2005 318 000 Euro und ist zum 31. Dezember zu leisten. Im Jahre 2006 beträgt die Vorauszahlung 637 000 Euro und ist in zwei gleich bleibenden Raten zum Ende eines Halbjahres zu leisten.

(3) Die nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten und die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen werden durch Leistungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgesetzt.

(4) Im Übrigen finden auf die Erstattungsansprüche nach Absatz 1 und die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen die §§ 17 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes in der am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt geben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Gebot einer aufgabenbezogenen Verteilung der Ausgabenlast gibt Veranlassung, das Absatzfondsgesetz sowie das Holzabsatzfondsgesetz zu ändern. Ziel ist es, dem Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds eine Erstattung der Personal- und Sachkosten aufzuerlegen, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Erhebung der Beiträge nach § 10 Absatz 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes und der Abgaben nach § 10 Absatz 2 des Holzabsatzfondsgesetzes, derer sich beide Anstalten zur Erhebung der Sonderabgabe bedienen, entstehen.

Das vorliegende Gesetz sieht hierzu vor, das Absatzfondsgesetz und das Holzabsatzfondsgesetz um Regelungen zur Kostenerstattung zu ergänzen.

Des Weiteren wird die in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes geregelte Entsendung von Mitgliedern des Absatzfonds in den Aufsichtsrat der CMA aufgehoben sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Absatzfonds in § 5 Absatz 1 des Absatzfondsgesetzes geändert.

Der Bund nimmt mit diesem Gesetz Zuständigkeiten der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) in Verbindung mit Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) Grundgesetz wahr.

Der Zweck des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes besteht darin, die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft sowie die deutsche Forst- und Holzwirtschaft als solche in Konkurrenz zu anderen Agrar- und Holzexportländern zu stärken. Viele Staaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, die eine bedeutende Rolle beim Export entsprechender Güter spielen, unterhalten staatlich gestützte und überregionale Absatzförderungseinrichtungen.

Um einen entsprechenden Gesamtauftritt der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sowie der deutschen Forst- und Holzwirtschaft im In- und Ausland zu gewährleisten, sind zentrale Absatzförderungseinrichtungen auf Bundesebene erforderlich. Zu diesem Zweck bilden die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft sowie die deutsche Forst- und Holzwirtschaft jeweils homogene, zur gemeinsamen Finanzierung verpflichtete Gruppen, die durch das Absatzfondsgesetz sowie das Holzabsatzfondsgesetz zur Entrichtung entsprechender Sonderabgaben im Bundesgebiet flächendeckend herangezogen werden.

Würde man auf die zentrale Absatzförderung im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft verzichten, entfielen ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Marktstellung und damit der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft, dessen Bedeutung im Zuge des als Folge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeleiteten Abbaues der Markt- und Preisstützung noch weiter zunehmen wird. Damit ginge im Zuge der Globalisierung der Märkte ein gravierender gesamtwirtschaftlicher Nachteil einher, der von den Ländern, deren absatzfördernde Aktivitäten aus der Natur der Sache heraus auf landesspezifische Belange ausgerichtet sind und sich ohnehin im wesentlichen auf das Inland beschränken, nicht ausgeglichen werden könnte.

Entsprechendes gilt für den Bereich der Forst- und Holzwirtschaft, der auf das Instrument der zentralen Absatzförderung zur Sicherung seiner Marktstellung und Wettbewerbsfähigkeit auch vor dem Hintergrund der Ostweiterung der Europäischen Union in besonderem Maße angewiesen ist. Zudem leistet die zentrale Holzabsatzförderung einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes; denn das Einkommen der Forstbetriebe stammt nahezu ausschließlich aus dem Verkauf des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz. Nutz-, Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes bilden eine untrennbare Einheit.

Die bundesgesetzlichen Regelungen zur zentralen Absatzförderung sind daher zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, da Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder aus den dargelegten Gründen erhebliche Nachteile für die betroffenen Wirtschaftssektoren zur Folge hätten. Die besonderen Voraussetzungen über den Erlass von Bundesgesetzen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz sind somit erfüllt.

Die Erstattung der Erhebungskosten ist vom Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds aus dem jeweiligen Abgabenaufkommen zu bestreiten. Sie führt zu einer entsprechenden Verringerung der aus dem Bundeshaushalt zu deckenden Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Im Übrigen ergeben sich keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben werden. Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen keine zusätzlichen Kosten an, da die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz und die Abgaben nach dem Holzabsatzfondsgesetz unverändert bleiben.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 2 Absatz 2 Satz 2 geregelte Vertretung des Absatzfonds im Aufsichtsrat der CMA wurde in der Aufbauphase des Absatzfonds eingeführt. Eine Aufrechterhaltung dieser Regelung, bei der es wegen der gleichzeitigen Innehabung von Kontrollfunktionen auf Absatzfonds- und Durchführungsebene zu Interessenkollisionen kommen könnte, ist nicht länger angezeigt. Der Absatzfonds ist auch ohne diese personelle Verzahnung in der Lage, seine Kompetenzen gegenüber der vorgenannten Durchführungseinrichtung wahrzunehmen. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1, der die Berufung und Zusammensetzung des Verwaltungsrates regelt, wird neu gefasst. Zum einen wird die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von 23 auf 20 reduziert. Zugleich entfällt aus den unter Nummer 1 aufgeführten Gründen das Vorschlagsrecht des Aufsichtsrates der CMA, 3 Vertreter aus seinem Mitgliederkreis zu benennen. Des Weiteren wird dem Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft und dem Deutschen Naturschutzring das Vorschlagsrecht für je 1 Vertreter aus dem Bereich des ökologischen Landbaues und des Umweltschutzes eingeräumt, da sie in ihrem jeweiligen Sektor als repräsentative Dachverbände auf Bundesebene den in § 5 Absatz 1 aufgeführten vorschlagsberechtigten Institutionen gleichstehen.

Zu Nummer 3

Vor dem Hintergrund des Gebotes einer aufgabenbezogenen Verteilung der Ausgabenlast wird die Regelung zur Kostenerstattung in § 13 a neu gefasst.

Nach der vorgenannten Vorschrift hat der Absatzfonds bereits bisher die im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge nach § 10 Absatz 3 Nr. 9 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung an Dritte, die an dem Erhebungsverfahren beteiligt sind, gezahlten Beträge dieser zu erstatten. Zukünftig erfasst die Kostenerstattung auch die tatsächlichen Personal- und Sachkosten, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung selbst entstehen, soweit sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für das Erheben der Beiträge nach § 10 Absätze 3 und 4 zuständig ist.

Die Neufassung von § 13 a sieht zu diesem Zweck in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Einführung eines umfassenden Kostenerstattungsanspruches vor, der die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für jedes Kalenderjahr bei der Erhebung der Beiträge entstehenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten beinhaltet. Die erstattungsfähigen Kosten umfassen die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bei der Beitragsermittlung, Erhebung, Festsetzung und Beitreibung entstehenden Personal- und Sachkosten. Um den mit ihrer Erfassung und Berechnung verbundenen Erhebungs- und Berechnungsaufwand zu verringern, sieht § 13 a Absatz 1 Satz 2 vor, dass die Berechnung dieser Kosten nach den in den Grundsätzen zur Berechnung von Personal- und Sachkosten des Bundes ermittelten Durchschnittskosten zu erfolgen hat, wie sie vom Bundesministerium der Finanzen in Gestalt der Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen für Kostenberechnungen des Bundes ermittelt werden.

§ 13 a Absatz 2 Satz 1 regelt die Modalitäten der Vorauszahlung, die der Absatzfonds der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu leisten hat. Diese Regelung wird in den Sätzen 2 und 3 um Übergangsregelungen für die Jahre 2005 und 2006 ergänzt, in denen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Vorauszahlungsansprüche in Höhe von 856 000 Euro bzw. von 1 712 000 Euro eingeräumt werden. Diese Vorauszahlungsansprüche orientieren sich an den Personal- und Sachkosten, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im zweiten Halbjahr 2005 bzw. im Jahre 2006 voraussichtlich bei der Erhebung der Beiträge entstehen werden.

Die nachfolgenden Absätze 3 und 4 in § 13 a sehen vor, dass die nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten sowie die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen durch Leistungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgesetzt werden, wobei bezüglich der Fälligkeit, eines Säumniszuschlages, einer Stundung, Niederschlagung oder eines Erlasses sowie einer Verjährung die §§ 17 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung finden.

Des Weiteren werden in § 13 b Übergangsregelungen für die Vertretung des Absatzfonds im Aufsichtsrat der CMA nach § 2 Absatz 2 sowie für die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 5 Absatz 1 getroffen, um den Status der bereits berufenen Amtsinhaber unberührt zu lassen.

Zu Artikel 2

Vor dem Hintergrund des Gebotes einer aufgabenbezogenen Verteilung der Ausgabenlast wird dem Holzabsatzfonds in § 14 Absatz 1 die Erstattung der Kosten auferlegt, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 bei der Erhebung der Abgaben entstehen. Der Kostenerstattungsanspruch beinhaltet die der Bundesanstalt für jedes Kalenderjahr bei der Erhebung der Abgaben entstehenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten. Die erstattungsfähigen Kosten umfassen die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bei der

Beitragsermittlung, Erhebung, Festsetzung und Beitreibung entstehenden Personal- und Sachkosten. Um den mit der Erfassung und Berechnung der tatsächlichen Personal- und Sachkosten verbundenen Erhebungs- und Verwaltungsaufwand zu verringern, sieht § 10 Absatz 1 Satz 4 vor, dass die Berechnung dieser Kosten nach den in den Grundsätzen zur Berechnung von Personal- und Sachkosten des Bundes ermittelten Durchschnittskosten zu erfolgen hat, wie sie vom Bundesministerium der Finanzen in Gestalt der Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen für Kostenberechnungen des Bundes ermittelt werden.

§ 14 Absatz 2 Satz 1 regelt die Modalitäten der Vorauszahlung, die der Holzabsatzfonds der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu leisten hat. Die Regelung zur Vorauszahlung wird in den Sätzen 2 und 3 um Übergangsregelungen für die Jahre 2005 und 2006 ergänzt, in denen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Vorauszahlungsansprüche in Höhe von 318 000 Euro bzw. von 637 000 Euro eingeräumt werden. Diese Vorauszahlungsansprüche orientieren sich an den Personal- und Sachkosten, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im zweiten Halbjahr 2005 bzw. im Jahre 2006 voraussichtlich bei der Erhebung der Abgaben entstehen werden.

Die nachfolgenden Absätze 3 und 4 sehen vor, dass die zu erstattenden Kosten sowie die zu leistenden Vorauszahlungen durch Leistungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgesetzt werden, wobei bezüglich der Fälligkeit, eines Säumniszuschlages, einer Stundung, Niederschlagung oder eines Erlasses sowie einer Verjährung die §§ 17 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung finden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ermächtigt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, jeweils den Wortlaut des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes in der am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.